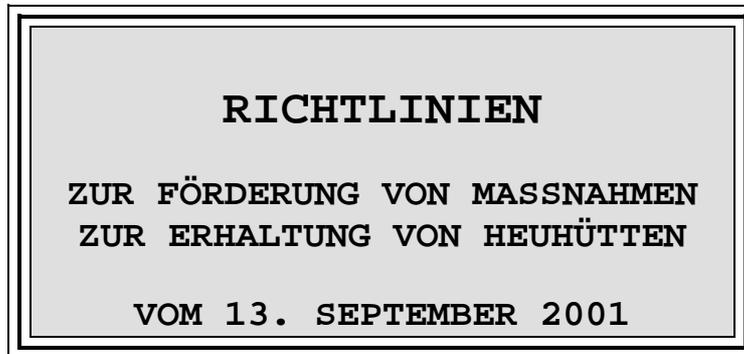


RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG VON HEUHÜTTEN	3.0
---	------------



1. Förderziel

- 1.1 Die Gemeinde Weisenbach fördert Maßnahmen zur Renovierung und Erhaltung von Heuhütten.
- 1.2 Diese Förderung soll dazu beitragen, Heuhütten in den Seitentälern des Murgtales auf dem Gebiet der Gemeinde Weisenbach als wichtige Bestandteile und Zeugen der Kulturlandschaft zu erhalten.
- 1.3 Es handelt sich dabei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Renovierungen von Heuhütten auf Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Weisenbach.
- 2.2. Voraussetzung für eine Förderung sind ortsgerechte, landschaftstypische Maßnahmen, welche mit baurechtlichen Vorschriften im Einklang stehen. Wird baurechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt oder das Gebäude nicht im ortsgerechten Stil renoviert bzw. neu errichtet, behält sich die Gemeinde einen Widerruf der Förderbewilligung vor.

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER RENOVIERUNG UND ERHALTUNG VON HEUHÜTTEN	3.0
--	------------

3. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung und Auszahlung

- 3.1 Grundstückseigentümer haben vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme formlos beim Bürgermeisteramt einen Förderantrag zu stellen. Mindestvoraussetzungen für den Förderantrag sind die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks, des Grundstückseigentümers sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme.
- 3.2 Sofern der Antrag mit den Fördervoraussetzungen im Einklang steht, erteilt die Gemeinde eine Förderzusage.
- 3.3 Gefördert werden die nachgewiesenen Materialkosten mit einem einmaligen Zuschuss von maximal 30 %. Der Zuschuss wird auf maximal 250 Euro je renovierter Heuhütte beschränkt. Der Antragsteller hat den Zuschuss durch Vorlage entsprechender Rechnungsnachweise abzurufen.
- 3.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten auf Nachweis der Materialkosten und nach Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch einen Vertreter der Gemeinde Weisenbach.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung von Heuhütten treten zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien vom 28. Januar 1998 außer Kraft.

Weisenbach, 13. September 2001

Toni Huber
Bürgermeister